

Verbraucherschutz vs. (ökologische) Nachhaltigkeit

Katharina Gelbrich

A. Problemaufriss

Ökologische Nachhaltigkeit hat auf den ersten Blick äußerst wenig mit Zivilrecht und noch weniger mit Verbraucherschutz zu tun. Ökologische Nachhaltigkeit sei, so die gängige Meinung, Aufgabe der Politik und daher hoheitlich im öffentlichen Recht zu regeln. Da ein nicht unbedeutender Anteil der Umweltverschmutzung (CO₂-Emission, Müll) von Verbraucher*innen und privaten Haushalten ausgeht¹, kann eine ökologische Transformation der Gesellschaft aber gar nicht anders funktionieren, als unter Einbeziehung von Privatrecht und Verbraucherschutzrecht. Es ist eben so, dass es keinen rein privaten Raum gibt, sondern alle zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte und insbesondere der Konsum auch Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft haben.²

Dass für eine Transformation hin zu einer nachhaltig lebenden Gesellschaft auch im Privatrecht Vorschriften geändert werden können und sogar müssen, ist mittlerweile zumindest zu Teilen Konsens. In der Literatur³ be-

- 1 Zum Treibhausgasausstoß durch Verbraucher*innen ausführlich: Statistisches Bundesamt zum Jahr 2021: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/10/PD22_437_43.html (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023), zum Müllaufkommen privater Haushalte Statistisches Bundesamt zu den Jahren 2020 und 2021: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=1680689786396&acceptscookies=false#abreadcrumb> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).
- 2 Ähnlich auch C. Bala/W. Schuldzinski, Einleitung: Der verantwortungsvolle Verbraucher in: C. Bala/W. Schuldzinski (Hrsg.), *Der verantwortungsvolle Verbraucher*, Düsseldorf, 2015, 8 (8); J.-E. Schirmer, Das Private ist politisch, *VerfBlog*, 2021/4/15, <https://verfassungsblog.de/das-private-ist-politisch/>, DOI: 10.17176/20210415-221255-0 (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).
- 3 Zuletzt besonders ausführlich J.-E. Schirmer, *Privatrecht und Nachhaltigkeit*, Tübingen, 2023; früher u.a. K. Tonner, Nachhaltiger Konsum, Verbraucherpolitik und Recht, in: T. Bosecke/P. Kersandt/K. Täufer (Hrsg.), *Meeresnaturschutz, Erhaltung der Biodiversität und andere Herausforderungen im "Kaskadensystem" des Rechts: Festgabe zur Emeritierung von Detlef Czybulka*, Berlin, 2012, 307 (319); A. Halfmeier, Nachhaltiges Privatrecht, *AcP* 216, 717 ff.; S. Schlacke/K. Tonner/E. Gawel, Stärkung eines

steht weitestgehend Einigkeit, dass durch hoheitliche Eingriffe in das Zivilrecht auf privatrechtliche Rechtsbeziehungen Einfluss genommen werden kann und muss, um ökologische Nachhaltigkeitsbestrebungen zu fördern. In der Praxis zeigt sich z.B. anhand der Vorschläge für eine Ökodesignverordnung⁴ (welche die bisherige Ökodesignrichtlinie ablösen soll) und der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher beim ökologischen Wandel⁵ sowie der Verbindung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dass auch in Politik und Gesetzgebung Zivilrecht und ökologische Nachhaltigkeit nicht (mehr) als konträre Interessen gedacht werden (siehe hierzu ausführlich unten). Ambivalent ist aber immer noch das Verhältnis von Verbraucherschutz zur ökologischen Nachhaltigkeit zu sehen.

B. Begriffsbestimmung

Bevor der Beitrag nachfolgend einen tieferen Blick in das Verhältnis der beiden Interessen wirft, sollen vorab die Begrifflichkeiten definiert werden.

I. Verbraucherschutz

Verbraucherschutz ist ein historisch gewachsenes Regelungsgebiet, welches zunächst als Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik gesehen wurde und nur wenig Beachtung fand. Seinen Beginn hatte das mittlerweile zum eigenen Rechtsgebiet fortentwickelte Politikfeld Anfang des 20. Jahrhunderts mit Gründung der ersten Konsumentenzusammenschlüsse.⁶ Wobei

nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht, S. 273, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/staerkung-eines-nachhaltigen-konsums-im-bereich> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

4 Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG vom 30.03.2002, COM(2022) 142.

5 Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen vom 30.03.2022, COM(2022) 143.

6 *Bala/Schuldzinski*, Einleitung: Der verantwortungsvolle Verbraucher (Fn. 2), 8 (10).

es in den 60er Jahren zunehmend bekannt wurde⁷ und in den letzten Jahren insbesondere aufgrund verschiedener EU-Rechtsakte einen starken Ausbau erfuhr. Im Ergebnis geht es beim Verbraucherschutz darum, Verbraucher*innen vor Markt- und Konsumgefahren zu schützen⁸ und ihnen eine optimale Kaufentscheidung zu ermöglichen.⁹ Unter Verbraucherschutz soll daher vorliegend angelehnt an § 2 Abs. 1 UKlaG die Gesamtheit der rechtlichen Vorschriften verstanden werden, die Verbraucher*innen vor Benachteiligungen im Wirtschaftsleben schützen und ihre rechtliche Stellung stärken.¹⁰ Eine genauere Definition, welche Vorschriften darunter zu verstehen sind, ist in Deutschland insbesondere deshalb nicht möglich, weil es kein eigenes Verbraucherschutzgesetz gibt, sondern die Regelungen in zahlreichen Vorschriften und verschiedenen Gesetzen verteilt sind.

Für die nachfolgenden Ausführungen ist entscheidend, dass es sich beim Verbraucherschutz um ein Regelungskonzept handelt, was Verbraucher*innen schützen und ungestörten Konsum ermöglichen und insoweit auch fördern soll. Im Ergebnis soll so das Erlebnis „Konsum“ für Verbraucher*innen angenehmer werden. Teilweise wird dies mit den Worten „Verbraucherschutz ist reiner Konsumschutz“ etwas überspitzt auf den Punkt gebracht.¹¹

II. (ökologische) Nachhaltigkeit

Auch für den Begriff Nachhaltigkeit gibt es keine allgemein gültige Definition. Vielmehr gibt es zahlreiche wissenschaftliche Bereiche, die sich mit

7 G. Schricker, Verbraucherschutzrecht - ein neues Rechtsgebiet?

Zugleich eine Besprechung von E. von Hippel, Verbraucherschutz, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1974, GRUR Int, 1976, 315 (315); Y. Tiede, Einführung in das Verbraucherschutzrecht der Republik Serbien, WiRO 2011, 289 (289); E. von Hippel, Grundfragen des Verbraucherschutzes, JZ 1972, 417 (417).

8 M. Tamm in: K. Tonner/M. Tamm/T. Brönneke (Hrsg.) Verbraucherrecht, Rechtliches Umfeld, Vertragstypen, Rechtsdurchsetzung, Beratungshandbuch, 3. Aufl., Baden-Baden, 2020, § 1 Rn. 3 f.; G. Wiebe, Unternehmensfreiheit versus Verbraucherschutz?! Das Verhältnis zwischen Unternehmerfreiheit und Verbraucherschutz im Spiegel des öffentlichen Verbraucherschutzrechts, Baden-Baden, 2017, S. 75.

9 E. von Hippel, Grundfragen Verbraucherschutz (Fn. 7), JZ 1972, 417, 418.

10 So auch die Definition der Bundeszentrale für politische Bildung im Lexikon der Wirtschaft, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20971/verbraucherschutz/> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

11 A. Halfmeier, Abschied vom Konsumschutzrecht, VuR 2022, 3.

dem Thema beschäftigen und damit auch eine Vielzahl an Wissenschaftler*innen, die aufgrund der verschiedenartigen Herangehensweisen den Begriff unterschiedlich definieren. Schon im juristischen Bereich herrscht keine Einigkeit diesbezüglich.¹² Gemeinsamer Ansatzpunkt ist häufig der UN-Brundtland-Report und die darin im Jahr 1987 getroffene Definition für nachhaltige Entwicklung: Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.¹³ In Deutschland hat sich auch aufgrund der Rio-Konferenz¹⁴ überwiegend das Drei-Säulen-Modell durchgesetzt, welches eine ausgewogene Verfolgung der drei Komponenten Ökologie, Ökonomie und Soziales proklamiert.¹⁵ Begrenzt wird aber die Förderung aller drei Komponenten durch die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen.¹⁶ Die Umwelt als Grundlage der Bedürfnisbefriedigung ist damit eben auch die natürliche Grenze für

-
- 12 Vgl. hierzu für den juristischen Bereich ausführlich mwN A.-C. Mittwoch, *Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht*, Tübingen, 2022, S. 15 ff. und für sämtliche Bereiche J. Tremmel, *Nachhaltigkeit als politische und analytische Kategorie: der deutsche Diskurs um nachhaltige Entwicklung im Spiegel der Interessen der Akteure*, München, 2003, S. 100 ff.
 - 13 United Nations, Report of the World Commission on Environment and Development Our Common Future, S. 37, abrufbar unter <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/nachhaltige-entwicklung/brundtland-report.html> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).
 - 14 UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992.
 - 15 G. Beaucamp, *Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht*, Tübingen, 2020, S. 18 ff.; R. Brühl, *Corporate Social Responsibility: eine Ethik der gesellschaftlichen Verantwortung und ihre Umsetzung*, München, 2018, S. 29; B. Heins, *Nachhaltige Entwicklung – aus sozialer Sicht*, in *Zeitschrift für angewandte Umweltforschung*, Jg. 7 (1994), S. 19; G. Michelsen/M. Adomßent, *Nachhaltige Entwicklung: Hintergründe und Zusammenhänge*, in: H. Heinrichs/G. Michelsen (Hrsg.), *Nachhaltigkeitswissenschaften*, Berlin, 2014, S. 3–28 ff.; I. Pufé, *Nachhaltigkeit*, 3. Aufl., Konstanz, 2017, S. 99 ff.; Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“ des 13. Deutschen Bundestages, *Konzept Nachhaltigkeit vom Leitbild zur Umsetzung*, BT-Drs. 13/11200 v. 26.06.1998, S. 30 ff.
 - 16 *Konzept der planetaren Grenzen*, J. Rockström/W. Steffen u.a., *A safe operating space for humanity*, *Nature* (London), Vol. 461 (7263), S. 472 ff.; dies. *Ecology and society*, 2009, *Planetary Boundaries: Exploring the Safe Operating Space for Humanity*, Vol. 14 (2), S. 32; ähnlich auch Umweltbundesamt, *Nachhaltiges Deutschland. Wege zu einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung*, 1997, S. 6 und Umweltbundesamt, *Kommunale Agenda 21 – Ziele und Indikatoren einer nachhaltigen Mobilität*, 2002, S. 2; im juristischen Kontext statt aller Mittwoch, *Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht* (Fn. 12), S. 38.

die weiteren Säulen/Interessen der Nachhaltigkeit.¹⁷ Nachhaltigkeit erfordert daher den Erhalt bzw. die maßvolle Nutzung der natürlichen Ressourcen bzw. des Naturkapitals. Wobei im Sinne der Theorie der „starken Nachhaltigkeit“ nicht jeder Naturbestandteil bedingungslos erhalten bleiben muss.¹⁸ Dennoch geht es aber darum, die Ressourcen zu schonen und damit überwiegend um Nachhaltigkeitsbestrebungen im ökologischen Sinne,¹⁹ sodass diese vorliegend auch Grundlage sein sollen. Da Verbraucherschutz vorwiegend den sozialen und ökonomischen Komponenten der Nachhaltigkeit zuzuordnen ist, soll im nachfolgenden Beitrag die ökologische Nachhaltigkeit als einzelner Gegenspieler zum Verbraucherschutz betrachtet werden. Es wird bewusst eine einzelne Komponente der Nachhaltigkeit herausgegriffen, um an diesem Beispiel zu zeigen, dass die verschiedenen unter dem Begriff Nachhaltigkeit zusammengefassten Ziele zum Teil konfliktieren²⁰, zum Teil aber auch in Gleichlauf gebracht werden können.

C. Zielkonflikt

Bei der Begriffsdefinition zeigt sich bereits der Zielkonflikt. Der Verbraucherschutz schützt den Konsum und fördert damit indirekt den Verbrauch von Ressourcen, während im Gegenzug dazu Nachhaltigkeit im Sinne der Ressourcenschonung agiert.

Zurecht wird der Verbraucherschutz daher von einigen als „Konsumschutz“ kritisiert. Der übermäßige Warenverbrauch und unsere Konsumgewohnheiten als Verbraucher*innen seien es, die neben verschiedenen anderen Faktoren die Umwelt und damit auch unsere Lebensgrundlage bedrohten. Durch den Schutz dieses Verhaltens fördere man politisch die Zerstörung unserer Lebensgrundlage.²¹ Verbraucherschutz fördere das

17 UN- General Assembly, Report of the World Commission on Environment and Development, 11. Dezember 1987, UN Doc. A/RES/42/187 bzw. WCED, Our Common Future, S. 45.

18 K. Ott/R. Döring, Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit, 2. Aufl., Marburg, 2008, S. 145 ff.

19 Der Begriff ökologisch wäre im Titel dieses Beitrages im Ergebnis also gar nicht notwendig gewesen, wurde aber zur Klarstellung bewusst eingefügt.

20 Dazu, dass die Interessen durchaus konfliktieren können siehe *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht (Fn. 12), 46.

21 *Halfmeier*, Nachhaltiges Privatrecht (Fn. 3), AcP 216, 717, 750.

Wirtschaftswachstum, welches per se umweltschädlich sei.²² Der Verbraucherschutz stehe danach auf den ersten Blick vollständig im Widerspruch zum Umweltschutz und zur ökologischen Nachhaltigkeit.²³

Tatsächlich lassen sich gegen diese Argumentation keine Erwiderungen finden und es wäre nur folgerichtig, unsere Konsumgewohnheiten und gesellschaftlichen Konstrukte entsprechend umfassend und schleunigst anzupassen. Allerdings leben wir in einer Gesellschaft, die dieses Konsumverhalten tief verinnerlicht hat, sodass eine Veränderung wohl kaum innerhalb kürzester Zeit möglich ist, auch wenn dies notwendig wäre. Es ist folglich die Frage zu stellen, ob im Rahmen des aktuellen Systems nicht zumindest eine Anpassung der zivilrechtlichen Vorschriften dahingehend erfolgen kann, dass diese Gewohnheiten langsam verändert werden können und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Anpassung Stück für Stück erfolgt.

D. Veränderungen zulasten der Verbraucher?

Entscheidet man sich für diesen systemimmanenten Weg, stellt sich die Frage, ob die Veränderungen ausschließlich zulasten der Verbraucher*innen möglich sind. Zum Teil werden sämtliche Nachhaltigkeitsbestrebungen damit in Verbindung gebracht, dass sie Teuerungen für die Verbraucher*innen mit sich bringen und damit die gesellschaftliche Veränderung auf dem Rücken der Verbraucher*innen ausgetragen werde.²⁴ Gut zusammengefasst wird diese Grundstimmung in der Gesellschaft in einem Zitat der Bild-Zeitung: „Was jetzt auf Mieter, Urlauber und Autofahrer zukommt – Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral sein“²⁵.

22 U.a. F. Eckardt, Nachhaltigkeit und Recht Eine kurze Anmerkung zu Smeddinck, Tomerius/Magsig und anderen juristischen Ansätzen, ZfU 2009, 223, 229; zur wirtschaftswissenschaftlichen Kritik am ökologisch nicht tragbaren Wachstumsgedanken vgl. nur T. Hutzschenreuter/J. Weigand, Die Droge Wachstum, Süddeutsche Zeitung v. 10.12.2011, 26.

23 Vgl. hierzu ausführlich am Beispiel der Fluggastrechteverordnung Halfmeier, Nachhaltiges Privatrecht (Fn. 3), AcP 216, 717.

24 <https://consumerchoicecenter.org/de/european-green-deal-wird-fur-verbraucher-teuer-werden/>; so ähnlich auch im Ergebnis <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/hohe-lebensmittelpreise-verbraucher-einkauf-nachhaltigkeit-101.html> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

25 Bild.de vom 12.05.2021, <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/bei-auto-wohnung-und-industrie-so-viel-co2-muessen-wir-bis-2040-einsparen-76356066.bild.html> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

Sicherlich gibt es Verbraucherschützende Vorschriften, bei denen ein Abbau des Verbraucherschutzniveaus notwendig sein wird, wie das Widerrufsrecht. Schließlich hat das Widerrufsrecht ganz erhebliche Folgen für die Umwelt und trägt damit auch zur Verschärfung der planetaren Krisen bei.²⁶ So schätzt die Forschungsgruppe Retourenforschung der Universität Bamberg auf Basis der Umfrage „European Return-o-Meter“ (EUROM), dass das Widerrufsrecht in Deutschland im Jahr 2021 folgende ökologisch problematischen Folgen mit sich gebracht hat: Ca. 17 Mio. retournierte Artikel wurden entsorgt (wobei die Entsorgung durch Wiedervermarkter oder Kunden selbst wegen Erstattung ohne Retour nicht erfasst ist). Aufgrund der Retouren wurden ca. 795.000 Tonnen CO₂ e²⁷ emittiert. (Insgesamt wurden in Deutschland im Jahr 2021 762 Mio. t CO₂ e emittiert.²⁸) Das entspräche 5,3 Mrd. mit dem Pkw zurückgelegten Kilometern.²⁹ An dieser Stelle wäre es mit Blick auf ökologische Gesichtspunkte sinnvoll, die Rücksendung für Verbraucher*innen evtl. zu erschweren, indem zum Beispiel immer eine Beteiligung an den Rücksendekosten erfolgt.³⁰ Damit wäre aber auch ein Weniger an Verbraucherschutz gegeben. Es gibt also, das soll an dieser Stelle nicht geäußert werden, auch solche zivilrechtlichen Gesetze,

-
- 26 Ausführlich zum problematischen Verhältnis von Versandhandel und Verbraucherschutz *H. W. Micklitz/N. Schiefke/C. Liedtke/P. H. Kenning/L. Specht-Riemenschneider/N. Baur*, Policy Brief: „Onlinehandel im Spannungsfeld von Verbraucherschutz und Nachhaltigkeit“, abrufbar unter https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/201110_SVRV_PB3_Onlinehandel_DEU_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023); allerdings ist nach aktuellem Stand der Forschung der Onlinehandel per se keine zusätzliche Umweltbelastung im Vergleich zum stationären Handel, *T. Zimmermann/R. Memelink/L. Rödiger/A. Reitz/N. Pelke/R. John/U. Eberle*, Die Ökologisierung des Onlinehandels Teil I, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/die-oekologisierung-des-onlinehandels> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).
 - 27 Ergebnisse der Forschungsgruppe Retourenforschung abrufbar unter <http://www.retourenforschung.de/info-ergebnisse-des-europaeischen-retourentachos-veroeffentlich-t.html> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).
 - 28 Veröffentlichung des Umweltbundesamtes abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland#emissionsentwicklung> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).
 - 29 Ergebnisse der Forschungsgruppe Retourenforschung abrufbar unter <http://www.retourenforschung.de/info-ergebnisse-des-europaeischen-retourentachos-veroeffentlich-t.html> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).
 - 30 Diese und andere Lösung auch in Betracht ziehend *H.-W. Micklitz u.a.*, Policy Brief: „Onlinehandel im Spannungsfeld von Verbraucherschutz und Nachhaltigkeit“, 32, „abrufbar unter https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/201110_SVRV_PB3_Onlinehandel_DEU_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

bei denen sich der (europäische) Gesetzgeber zwischen Verbraucherschutz und ökologischer Nachhaltigkeit entscheiden muss und Einschnitte für die Verbraucher*innen notwendig sein werden.

Andererseits gibt es aber auch zahlreiche Änderungsmöglichkeiten, bei denen Verbraucherschutz und ökologische Nachhaltigkeit Hand in Hand gehen. An diesen Stellen muss den Verbraucher*innen kein Recht weggenommen werden und die natürlichen Ressourcen können trotzdem geschont werden. Ein Blick auf die Bestrebungen der EU im Bereich Nachhaltigkeit zeigt, dass dies tatsächlich möglich ist. Der Vorschlag zur Stärkung der Verbraucher beim grünen Wandel (COM(2022) 143) und zahlreiche im Vorschlag zur Ökodesign-Verordnung vorgesehene Änderungen sollen u.a. die Verbraucher*innen bei einer fundierten Kaufentscheidung unterstützen.³¹ Viele der geplanten Maßnahmen sind wohl dem öffentlichen Recht zuzuordnen, aber einige Änderungsvorschläge werden auch im zivilrechtlichen Bereich Auswirkungen haben. Für Vertragsverhältnisse zwischen Unternehmer*innen und Verbraucher*innen dürften insbesondere die Änderungen durch den Vorschlag zur Stärkung der Verbraucher beim grünen Wandel relevant sein. Die darin vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) umfassen eine Erweiterung der in Art. 6 und 7 der UGP-RL genannten Verbote (umgesetzt werden müsste das in § 5 UWG (irreführende Handlungen) und § 5a UWG (irreführende Unterlassungen)) sowie der in Anhang I genannten per-se-Verbote unlauterer Geschäftspraktiken. Verboten werden sollen vor allem Greenwashing-Aussagen, irreführende Angaben über wesentliche Merkmale (ökologische und soziale Auswirkungen, Haltbarkeit und Reparierbarkeit) sowie fehlende Angaben darüber, dass ein Fall geplanter Obsoleszenz vorliegt³². Bei einer Verletzung dieser Verbote, würde den Verbraucher*innen in der Regel ein Schadensersatzanspruch aus § 9 Abs. 2 UWG zustehen.

Die vorgesehenen Änderungen an der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-RL) betreffen ausschließlich zusätzliche Informationspflichten betreffend Haltbarkeitsgarantien, den Zeitraum für Softwareaktualisierungen, Reparaturinformationen und die

31 COM(2022) 143, I und VO-E Ökodesignverordnung, III f., II4.

32 Formulierung als per-se-Verbot: „Unterlassung der Information des Verbrauchers, dass ein Merkmal einer Ware vorliegt, das eingeführt wurde, um ihre Haltbarkeit zu beschränken.“

sog. Reparaturkennzahl³³, die mit der Ökodesignverordnung eingeführt wird. Eine Verletzung derartiger Pflichten dürfte für Verbraucher*innen unter Umständen zu Ansprüchen aus §§ 280 ff. BGB, §§ 437 ff. BGB oder § 9 Abs. 2 UWG führen.

In der Ökodesignverordnung sind zahlreiche Gesetzesänderungen vorgesehen, die rein öffentlich-rechtlicher Natur und damit im Verhältnis Verbraucher*innen-Unternehmer*innen nicht bedeutsam sind. Daneben sind aber in Artikel 7 VO-E weitere Informationspflichten vorgesehen. Je nach Produktgruppe³⁴ muss über verschiedene Produktraspekte informiert werden. Gemäß Absatz 5 ist über Folgendes zwingend zu informieren:

- Angaben zum Energieverbrauch
- Rezyklatanteil
- Vorhandene besorgniserregende Stoffe (vgl. bei Chemikalien auch COM(2020) 667 final)
- Haltbarkeit
- Reparierbarkeit (einschließlich Reparierbarkeitwert)
- Verfügbarkeit von Ersatzteilen
- Recyclingfähigkeit.

Zudem soll nach Art. 8 ff. VO-E ein digitaler Produktpass eingeführt werden. Dieser soll wiederum zahlreiche Informationen enthalten, die für die Kreislauffähigkeit und Nachhaltigkeit (insbesondere auch für die Reparierbarkeit incl. Reparaturkennzahl) relevant sind. Je nach Produktgruppe sollen auch an dieser Stelle wieder unterschiedliche Anforderungen festgelegt werden, aber zumindest die soeben aufgezählten Informationen müssen enthalten sein. Bei Falschinformationen wären für die Verbraucher*innen die Durchsetzung von Ansprüchen nach §§ 280 ff. BGB sowie Mängelgewährleistungsansprüchen gem. § 437 BGB möglich. Denn bei den Angaben im Produktpass wird es sich häufig schon um eine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.v. § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB handeln, vergleichbar mit einem Schild das an der Ware angebracht ist. Eine solche Angabe zählt schon

33 Im Koalitionsvertrag ist zumindest vorgesehen, dass Produkte möglichst reparierbar sein sollen und es ein Recht auf Reparatur geben soll, Koalitionsvertrag 2021-2025, 112, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

34 Nahezu alle physischen Waren sollen zukünftig in bestimmte Produktgruppen eingeordnet werden, für die dann unterschiedliche Anforderungen gelten vgl. Art. 1 Abs. 2 VO-E Ökodesignverordnung.

heute als Beschaffenheitsvereinbarung, auch wenn sie im Vertrag nicht nochmal aufgegriffen wird.³⁵ Sollten die Voraussetzungen einer subjektiven Beschaffenheitsvereinbarung nicht erfüllt sein, handelt es sich zumindest um öffentliche Äußerungen i.S.v. § 434 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Werden also Eigenschaften der Sache im Produktpass beschrieben, die dann später nicht eingehalten werden, liegt (je nach der eben dargestellten Einordnung) eine Abweichung entweder von den subjektiven oder objektiven Anforderungen an die Kaufsache vor und sie ist damit jedenfalls mangelhaft. Zudem wäre bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch eine Haftung nach § 9 Abs. 2 UWG denkbar.

Neben diesen Änderungen gibt es auch einen Kommissionsrichtlinien-vorschlag zur Förderung der Reparatur von Waren,³⁶ wobei das Recht auf Reparatur auch im Koalitionsvertrag vorgesehen ist, der scheinbar mit einer Änderung beim Mangelbegriff arbeiten will.³⁷

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren sieht nach der ersten Lesung³⁸ folgende wesentlichen Änderungen vor: Hinsichtlich Nachlieferung und Nachbesserung sollen zukünftig Verkäufer*innen, wenn die Reparatur billiger als die Nachlieferung oder gleich teuer ist, eine kostenlose Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist und ohne jegliche Unannehmlichkeiten für die Verbraucher*innen durchführen. Zudem sollen nach Art. 5 des Richtlinienentwurfs bestimmte Hersteller*innen von Waren, die nach Anhang II zum Entwurf eine Reparaturpflicht trifft (z.B. Hersteller*innen von Fernsehgeräten oder Geschirrspülern), je nach Art des Produktes für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren zur Reparatur verpflichtet werden, sofern eine Reparatur nicht unmöglich ist (z.B. aufgrund starker Beschädigung). Dabei soll eine Reparatur gegen Entgelt oder kostenlos im Rahmen einer kommerziellen Garantie möglich sein. Zudem müssen Hersteller*innen, die zur Reparatur verpflichtet sind, die Verbraucher*innen über diese Verpflichtung informieren und Informationen über die Reparaturdienste bereitstellen (Art. 6 RL-E). Während des Reparaturzeitraums soll den Verbraucher*innen ein

35 BGHZ 87, 302, 305; *F. Faust*, in: BeckOK-BGB, 66. Ed. 2023, § 434, Rn. 32.

36 COM(2023) 155 final, deutsche Fassung in BR-Drs. 149/23.

37 So ist wohl auch die Ausführung im Koalitionsvertrag, IIII zu verstehen: "Die Lebensdauer und Reparierbarkeit eines Produkts machen wir zum erkennbaren Merkmal der Produkteigenschaft (Recht auf Reparatur)." Kritisch zur Wirksamkeit einer solchen Änderung über die Beschaffenheitsvereinbarung *Schlacke/Tonner/Gawel*, nachhaltiger Konsum (Fn. 3), Bezeichnung als „zahnlos“ auf Seite 24 und 125.

38 2023/0083(COD).

Ersatzprodukt zur Verfügung stehen (Erwägungsgrund 28a RL-E) und es soll nach der Reparatur eine verlängerte Gewährleistungsfrist von weiteren zwei Jahren ab Reparatur eingeführt werden (Erwägungsgrund 28b RL-E)³⁹. Es soll nach Art. 7 des Entwurfs außerdem eine nationale Online-Reparaturplattform bereitgestellt werden, die Verbraucher*innen mit Reparaturbetrieben und Verkäufer*innen aufgearbeiteter Waren zusammenbringt. Die Plattform soll den Verbraucher*innen insbesondere helfen, verschiedene Reparaturdienste zu finden und zu vergleichen, und zwar auf der Grundlage verschiedener Reparaturbedingungen, einschließlich Richtpreise. Weiterhin soll nach Art. 4 des Richtlinienentwurfs ein europäisches Reparaturinformationsformular eingeführt werden. Das Formular soll standardisierte Schlüsselinformationen über die Bedingungen und den Preis des Reparaturdienstes enthalten. Die Verbraucher*innen sollen das Formular bei jeder Werkstatt anfordern können, die die Bedingungen 30 Tage lang nicht ändern darf. Damit soll ihnen der Vergleich von Reparaturdienstleistungen erleichtert werden. Zudem sieht der Vorschlag eine freiwillige europäische Qualitätsnorm für Reparaturdienstleistungen vor, die es Verbraucher*innen erleichtern soll, Werkstätten zu erkennen, die sich zu bestimmten Qualitätsstandards verpflichten.

Auch diese Vorschläge bringen den Verbraucher*innen im Grunde keine Nachteile, geben ihnen aber Rechte, die einen ökologisch nachhaltigeren Markt im Sinne der Ressourcenschonung fördern. Im Richtlinienvorschlag zur Förderung der Reparatur von Waren ist beispielsweise ein europäisches Formular für Reparaturinformationen vorgesehen (Art. 4 RL-E), auf welches die Verbraucher*innen gegenüber den Unternehmer*innen einen Anspruch haben und was ihnen den Vergleich von Reparaturmöglichkeiten erleichtern soll. Zudem soll eine Onlineplattform bereitgestellt werden, auf der Reparaturbetriebe aufgelistet sind (Art. 8 RL-E). Außerdem soll ein Recht auf Reparatur für bestimmte in Anhang II genannte Waren (z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner u.v.m.) eingeführt werden (Art. 5 RL-E), wobei die Hersteller*innen die Verbraucher*innen auf ihre Reparaturpflicht hinweisen müssen (Art. 6 RL-E).

39 Die Richtlinie 2019/771 soll dafür entsprechend angepasst werden.

*E. Abwälzen der Verantwortung auf die Verbraucher*innen*

Zum Teil wird eine solche Ausstattung der Verbraucher*innen mit Rechten zur Förderung eines nachhaltigeren Konsums äußerst kritisch gesehen. *Grunwald* schreibt zur zunehmenden Stärkung des ökologisch nachhaltigen Konsums: „Warum ökologisch korrekter Konsum die Umwelt nicht retten kann.“⁴⁰ Findet an dieser Stelle aber tatsächlich ein Abschieben der Verantwortung auf die Verbraucher*innen statt?

Für die einzelnen Verbraucher*innen wird es sich häufig nicht lohnen, die dargestellten Ansprüche durchzusetzen. Bei § 9 Abs. 2 UWG dürfte es zudem schwer sein, den Schaden zu beziffern. Denn wie hoch ist der Vermögensnachteil, den ich dadurch erleide, dass ich ein Produkt gekauft habe, bei dem unrichtige Umweltaussagen getätigt wurden? Auch die Mängelgewährleistungsansprüche werden oft schwer durchsetzbar sein. Wie sollen die Verbraucher*innen nachweisen, dass schon die Konstruktion des Produkts reparaturunfreundlich war? Lohnt es für die Verbraucher*innen, die ein günstiges Produkt, wie einen Drucker, schon viele Jahre genutzt haben, einen Anspruch auf Reparatur aufwändig einzuklagen? Die Liste der Gründe, die zum Absehen der Durchsetzung der Ansprüche bei den Verbraucher*innen (zur „rationalen Apathie“⁴¹) führen können, ist lang. Die einzelnen Verbraucher*innen werden die Rechte also häufig nicht durchfechten wollen und auch nicht müssen.

Denn die vorgesehenen Gesetzesänderungen können gemeinsam mit den kollektiven Rechtsschutzinstrumenten nach dem neuen Verbraucher-rechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) im Wege der Musterfeststellungsklage (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VDuG) oder der Abhilfeklage (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VDuG) durchgesetzt werden. Dabei bietet insbesondere die in § 14 VDuG näher geregelte, neue kollektive Abhilfeklage (Leistungsklage) den Verbraucher*innen eine gute und niedrigschwellige Möglichkeit, ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Unternehmer*innen durchzusetzen. Die Sorge vor einer Kollektivklage wiederum, welche nicht nur mit einer Vielzahl von Ansprüchen,

40 A. *Grunwald*, Wider die Privatisierung der Nachhaltigkeit: Warum ökologisch korrekter Konsum die Umwelt nicht retten kann GAIA 19, Nr. 3: 178-182; abrufbar unter <https://www.itas.kit.edu/pub/v/2010/grun10c.pdf> (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

41 Vgl. ausführlich zur Problematik C. *Meller-Hannich*, Wenn die Klage sich nicht lohnt – Effektiver Rechtsschutz bei geringen Streitwerten, NZM 2022, 353.

sondern auch mit einem großen Ansehensverlust des Unternehmens⁴² verbunden ist, könnte sogar bereits vor einer Durchsetzung der Rechte durch Verbraucher*innen oder Verbände ihre Wirkung entfalten und die Unternehmen von vornherein zu ordnungsgemäßigem Verhalten anhalten. Damit wird den Verbraucher*innen die Macht verliehen, Druck auf Unternehmen auszuüben und Nachhaltigkeitsinteressen zu vertreten.

Ein reines Abwälzen auf Verbraucher*innen findet indes bei den derzeit geplanten Änderungen auch schon deshalb nicht statt, weil für das Ökodesignrecht in Art. 58 des VO-E eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen ist und in Abschnitt XI und XII des VO-E zahlreiche Marktüberwachungsmechanismen und auch Sanktionen bei Verstoß gegen die Verordnung (Art. 68 VO-E) angedacht sind. Auch bei den vorgesehenen Änderungen im UWG bleibt die Möglichkeit, dass Mittbewerber*innen, verschiedene Verbände oder Kammern gegen die Verstöße vorgehen (wegen des Anspruchs auf Beseitigung und Unterlassung § 8 Abs. 3 UWG, für Mittbewerber*innen beim Schadensersatzanspruch nach § 9 Abs. 1 UWG, die in § 8 Abs. 3 Nr. 2-4 genannten Verbände und Kammern bei Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 Abs. 1 UWG). Außerdem ist unter bestimmten Umständen die Verhängung eines Bußgeldes nach § 19 UWG denkbar.

Auch der Richtlinienvorschlag zum Recht auf Reparatur sieht nicht eine schlichte Durchsetzung durch die Verbraucher*innen vor. Vielmehr müssen die Mitgliedsstaaten nach Art. 8 RL-E dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung der Richtlinie sowie eine wirksame Rechtsschutzmöglichkeit bei Nichteinhaltung der Vorschriften sichergestellt werden.

Es zeigt sich, dass in der EU zunehmend ein Wandel des Verbraucherbildes stattfindet. Herrschte bisher das Bild von uninformierten Verbraucher*innen vor, scheint die EU den Verbraucher*innen nunmehr sogar zuzutrauen, dass sie die Transformation hin zu einer nachhaltig lebenden Gesellschaft neben weiteren Akteur*innen aktiv mittragen.⁴³ Dieser Ansatz ist zu begrüßen und entspricht auch den tatsächlichen gesellschaftlichen Begebenheiten. Zum einen gibt es keine homogene Masse von Verbraucher*innen⁴⁴ und zum anderen ist ein großer Teil der Gesellschaft mittler-

42 Im Ansatz auch *Röthemeyer*, Befugnis zur Musterfeststellungsklage: Der Narrativ der Klageindustrie, seine Folgen und Überlegungen zur Überwindung, *VuR* 2020, 130, 137.

43 Vgl. hierzu u.a. COM(2020) 98 final, 6; COM(2022) 143 final, 1 ff.

44 *H.-W. Micklitz/A. Oehler/M.-B. Piorkowsky/L. Reisch/C. Strünck*, Der vertrauende, der verletzte oder der verantwortungsvolle Verbraucher? Plädoyer für eine differenzierte Strategie in der Verbraucherpolitik *Stellungnahme des Wissenschaftlichen Bei-*

weile bereit, sein alltägliches Verhalten umzustellen, um nachhaltiger zu leben. Dies haben zahlreiche Umfragen und Statistiken ergeben.⁴⁵

Außerdem sollten Verbraucher*innen für das Recht verbrauchen zu dürfen, auch Verantwortung übernehmen und ihre marktsteuernde Wirkung nutzen können oder kurz: „To live means to buy, to buy means to have power, to have power means to have responsibility“⁴⁶.

F. Fazit

Es genügt sicherlich nicht, im bestehenden System ökologische Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz in Einklang zu bringen, um die globalen Krisen vollständig und wirksam zu beseitigen. Der Beitrag zeigt jedoch, dass an vielen Stellen bereits derzeit ein Gleichlauf beider Ziele möglich ist und im bestehenden System Gesetzesänderungen möglich und bereits geplant sind, die die ökologische Nachhaltigkeit verbessern und leicht umgesetzt werden können. Dies sollte zunächst auch forciert werden, da zügiges Handeln notwendig ist. Tiefgreifendere gesellschaftliche Änderungen, wie eine Aufgabe der Konsumgesellschaft, mögen erforderlich sein, benötigen aber viel Zeit und sind damit zumindest kurzfristig keine praktisch umsetzbare und auch eine politische und keine juristische Lösung.

Die EU-Vorschläge sind insoweit ein vorsichtiger Schritt in die richtige Richtung und dabei keinesfalls so strukturiert, dass ökologische Nachhaltigkeit allein von den Verbraucher*innen geschultert wird. Vielmehr ist es so, dass ein Zusammenwirken von Verbraucher*innen, Verbänden, Kammern, Konkurrent*innen und Behörden zu einem nachhaltigeren Markt

rats Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV, 2010; abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Strategie_verbraucherpolitik_Wiss_BeiratBMELV_2010.pdf (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

- 45 Siehe hierzu unter anderem: *Schlacke/Tonner/Gawel*, nachhaltiger Konsum (Fn. 3), S. 60 ff. mwN; Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/die-wahren-kosten-unseres-konsums-80205>; <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/consumer-business/articles/studie-nachhaltigkeit-und-verbraucherverhalten.html> (jeweils zuletzt aufgerufen am 14.07.2023); *I. Balderjahn/A. Buerke/M. Kirchgeorg/M. Peyer/B. Seegebarth/K.-P. Wiedmann*, Consciousness for sustainable consumption: scale development and new insights in the economic dimension of consumers' sustainability, *Academy of Marketing Science Review* 4 (2013), S. 181 ff. haben eine Skala zur Messung der Bereitschaft aufgestellt.

- 46 A. B. Carroll/K. J. Lipartito/J. E. Post/P. H. Werhane/Kenneth E. G., *Corporate responsibility, the american experience*, Cambridge, 2012, S. 99.

führen können. Dass eine solche Zusammenarbeit Wirkung zeigen kann, zeigte kürzlich der Fall von Nintendo. Das Unternehmen erklärte sich nach tausenden Verbraucherbeschwerden, einer Warnung des Europäischen Verbraucherverbandes (BEUC), Kontakten mit der Europäischen Kommission und den EU-Verbraucherschutzbehörden (CPC) bereit, defekte Nintendo-Switch-Controller kostenfrei zu reparieren.⁴⁷

Dennoch bleibt schlussendlich zu sagen, dass aufgrund des unauflösbaren Interessenkonflikts: Ressourcenverbrauch vs. Ressourcenschonung nur eine Annäherung der Interessen möglich ist und der Zielkonflikt nicht vollständig aufgelöst werden kann. Wann daher im Zweifelsfall welchen Interessen der Vorrang eingeräumt wird, bleibt eine politische Entscheidung, solange die natürlichen Ressourcen noch einen Entscheidungskorridor zulassen.

47 https://germany.representation.ec.europa.eu/news/verbraucherschutz-nintendo-stimmt-kostenloser-reparatur-von-defekten-nintendo-switch-controllern-zu-2023-04-04_de (zuletzt aufgerufen am 14.07.2023).

